

**ALLGEMEINE
WETTKAMPF-
BESTIMMUN-
GEN (AWB)**

REGLEMENT 2.1

AUSGABE 2018

GÜLTIG AB 22. APRIL 2018

ÄNDERUNGEN

23. April 2017 (DV)	Totalrevision
21. April 2018 (DV)	Art. 4.3 Abs. 4 und 5 (neu): Teilnahme von Mitgliedern des SSCHV an offiziellen Wettkampfveranstaltungen im Ausland.

GÜLTIGKEIT

Diese Reglements-Ausgabe beinhaltet alle Änderungen, die bis und mit 21. April 2018 beschlossen wurden. Änderungen, die sich seit der Ausgabe 2017 ergeben haben, sind kursiv und blau markiert.

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND

Die Co-Präsidenten:

Der Generalsekretär:

Dr. Ewen Cameron

Bartolo Consolo

Michael Schallhart

TERMINOLOGIE

Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Version ist die deutsche Version massgebend.

SPONSORS



PARTNERS



NATIONAL PARTNERS



Inhaltsverzeichnis

Änderungen.....	1
Gültigkeit.....	1
Terminologie.....	1
1. Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	4
1.1 Geltungsbereich der AWB.....	4
1.2 Wettkampfbestimmungen der World Aquatics Reglemente.....	4
1.3 Wettkampf-Reglemente der Sportarten.....	4
1.4 Begriffe Wettkampfsaison, Wettkampf und Wettkämpfer:in.....	4
1.5 Grundsätze des sportlichen Verhaltens.....	5
1.6 Doping.....	5
1.7 Werbebestimmungen.....	5
1.8 Termine und Fristen.....	5
1.9 Eingeschriebene Sendungen.....	5
2. Teil: Startrecht.....	6
A. Grundsätze.....	6
2.1 Materielle Bedeutung des Startrechts.....	6
2.2 Rechtliche Bedeutung des Startrechts.....	6
2.3 Arten der Startberechtigung.....	6
2.4 Gültigkeitsdauer des Startrechts.....	7
B. Registrierung und Wechsel der Sportnationalität.....	7
2.5 Registrierung der Sportnationalität.....	7
2.6 Wechsel der Sportnationalität.....	7
C. Wechsel des Startrechts innerhalb des SSCHV (Transfer).....	8
2.7 Grundsätze.....	8
2.8 Nachweis der Freigabe.....	8
2.9 Freigabegesuch.....	8
2.10 Stillschweigende Freigabe.....	9
2.11 Freigabeverweigerung.....	9
D. Administrative Bestimmungen und Verfahren.....	9
2.12 Startrechtsantrag.....	9
2.13 Lizenzlisten.....	10
2.14 Start ohne Startberechtigung.....	10

2.15	Verantwortung der Vereine	11
2.16	Finanzielles	11
2.17	Aufsicht.....	11
3.	Teil: Wettkämpfe unter der Aufsicht des SSCHV	12
3.1	Arten von Wettkämpfen	12
3.2	Verbandswettkämpfe	12
3.3	Meisterschaften des SSCHV	12
3.4	Einladungswettkämpfe	12
3.5	Meisterschaften der Mitgliedverbände	13
3.6	Vereinsinterne Wettkämpfe	13
3.7	Inoffizielle Wettkämpfe.....	13
3.8	Start von Angehörigen ausländischer Mannschaften an Wettkämpfen unter der Aufsicht des SSCHV	14
4.	Teil: Nicht unter der Verantwortung des SSCHV stehende Wettkampfveranstaltungen	15
4.1	Veranstaltungen in der Schweiz ausserhalb der Zuständigkeit des SSCHV	15
4.2	Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen von World Aquatics, der LEN oder einer anderen international anerkannten Institution.	15
4.3	Teilnahme von Mitgliedern des SSCHV an offiziellen Wettkampfveranstaltungen im Ausland.....	15
5.	Teil: Schlussbestimmungen	17
5.1	Übergangsbestimmungen	17
7.	Teil: "Internationale Meisterschaften" und Länderkämpfe (AWB 2016)	17
7.1	Geltungsbereich.....	17
7.2	Entscheid über die Teilnahme an internationalen Meisterschaften	17
7.3	Teilnahme an Länderkämpfen und deren Organisation in der Schweiz	17
7.4	Vorbereitungsprogramm.....	17
7.5	Weisungsrecht	18
7.6	Dispensationsgesuche für Teile des Vorbereitungsprogramms	18
7.7	Selektion	18
7.8	Verzicht auf eine Selektion für Länderkämpfe.....	18
7.9	Verzicht auf eine Selektion für Internationale Meisterschaften	18

1. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 GELTUNGSBEREICH DER AWB

Die «Allgemeinen Wettkampfbestimmungen (AWB)» des Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV) regeln die allgemeinen Belange zur Sicherstellung eines altersgerechten, Vereine und Wettkämpfer:in ansprechenden Wettkampfbetriebs im SSCHV in den Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Artistic Swimming.

1.2 WETTKAMPFBESTIMMUNGEN DER WORLD AQUATICS REGLEMENTE

Die World Aquatics Reglemente bilden die Grundlage für die Reglemente für den Wettkampfbetrieb des SSCHV.

Sie werden, angepasst an die Verhältnisse in der Schweiz, sinngemäss umgesetzt.

Bestimmungen, die für alle Sportarten gelten, werden durch den Zentralvorstand beschlossen, die sportartspezifischen Bestimmungen durch die betreffende Sportdirektion.

1.3 WETTKAMPF-REGLEMENTE DER SPORTARTEN

Die Sportversammlungen beschliessen die Wettkampf-Reglemente der Sportarten. Sie ergänzen die «Allgemeinen Wettkampfbestimmungen», dürfen ihnen jedoch nicht widersprechen.

Die Wettkampf-Reglemente der Sportarten regeln alle sportartspezifischen Bestimmungen, insbesondere betreffend:

- a. notwendige Bestimmungen zur Sicherstellung des Wettkampfbetriebs;
- b. Organisation und Durchführung von Meisterschaften der Sportarten des SSCHV und deren Teilnahmebestimmungen;
- c. Aus- und Weiterbildung von Richter:innen, einschliesslich:
 1. Nomination der Richter:innen für Meisterschaften der Sportarten des SSCHV und für bedeutende internationale Wettkampfveranstaltungen in der Schweiz, und
 2. Nomination der Kandidat:innen für einen Einsatz an internationalen Anlässen;
- d. Anerkennung von Resultaten und statistische Auswertungen.

In den Wettkampf-Reglementen werden Zuständigkeiten und Aufgaben an die Sportdirektion, an Kommissionen und Ressorts oder an einzelne Funktionär:innen delegiert.

1.4 BEGRIFFE WETTKAMPFSAISON, WETTKAMPF UND WETTKÄMPFER:IN

Die Wettkampfsaison dauert vom 1. September bis zum 31. August des nächsten Jahres.

Die Bezeichnung Wettkampf umfasst Wettkämpfe der Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Artistic Swimming, die nach den einschlägigen Reglementen des SSCHV ausgetragen werden.

Die Bezeichnung Wettkämpfer:in umfasst sowohl männliche wie weibliche Schwimmer:innen, Wasserspringer:innen, Wasserballspieler:innen und Artistic Swimming Athlet:innen jeden Alters in Ein- und Mehrzahl.

Reine Propaganda- und Schausportveranstaltungen, an denen weder die Wettkampfregeln des SSCHV für Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball oder Artistic Swimming noch ähnliche Regeln angewendet werden, fallen nicht unter den Begriff «Wettkampf».

1.5 GRUNDSÄTZE DES SPORTLICHEN VERHALTENS

Athlet:innen, Offizielle, Trainer:innen, Betreuende und Richter:innen verpflichten sich während der Ausübung irgendeiner Tätigkeit im Rahmen einer Wettkampfveranstaltung des SSCHV zu einem sportlichen Verhalten und unterlassen alles, was jemandem einen Vorteil verschaffen oder einen Nachteil bringen könnte.

1.6 DOPING

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten.

Das Nähere wird durch die Artikel 1 und 2 des Dopingstatuts von Swiss Olympic und die Doping Control Rules von World Aquatics geregelt.

Der Zentralvorstand erlässt die erforderlichen Einzelheiten und Ausführungsbestimmungen, insbesondere bezüglich der Zuständigkeiten innerhalb des SSCHV (Anhang 1).

1.7 WERBEBESTIMMUNGEN

Jede/r Wettkämpfer:in mit einer Startberechtigung für den SSCHV muss die Werbebestimmungen einhalten, die vom IOC, von World Aquatics, von der LEN, von Swiss Olympic und/oder vom Zentralvorstand des SSCHV festgelegt sind.

Der Zentralvorstand erlässt die erforderlichen Einzelheiten und Ausführungsbestimmungen (Anhang 2).

1.8 TERMINE UND FRISTEN

Für alle Termine und Fristen gilt bei brieflicher Zustellung der Poststempel, bei elektronischer Zustellung das Eingangsdatum beim Internetanbieter (Provider).

Für Fristen gilt zudem die diesbezügliche Regelung des Reglements Rechtspflege (RR).

1.9 EINGESCHRIEBENE SENDUNGEN

Wird im Zusammenhang mit dem Wettkampfbetrieb des SSCHV eine Mitteilung mit eingeschriebener Post verlangt, so wird auch eine nicht eingeschriebene Zustellung oder eine elektronische Zustellung angenommen.

Die Beweislast für das Einhalten eines Termins oder einer Frist ist in jedem Fall allein beim/bei der Absender:in.

2. TEIL: STARTRECHT

A. GRUNDSÄTZE

2.1 MATERIELLE BEDEUTUNG DES STARTRECHTS

Wer als Angehörige:r des SSCHV in der Schweiz oder im Ausland an einem Wettkampf im Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball oder Artistic Swimming teilnehmen will, muss unabhängig von seiner/ihrer Nationalität in der betreffenden Sportart für einen Mitgliedverein des SSCHV startberechtigt sein.

Die Startberechtigung des SSCHV gilt nicht für die Teilnahme an Wettkämpfen unter dem Namen eines ausländischen Verbandes oder Vereins.

2.2 RECHTLICHE BEDEUTUNG DES STARTRECHTS

Mit der Erteilung einer Startberechtigung für den SSCHV unterstellt sich die betreffende Person automatisch der Rechtsprechung des SSCHV. Sie anerkennt insbesondere:

- a. die Bestimmungen der Statuten und Reglemente des SSCHV, und
- b. das Doping-Statut von Swiss Olympic und die ausschliessliche Zuständigkeit und Kompetenz der Disziplinarkammer von Swiss Olympic zur erstinstanzlichen Beurteilung von Dopingvergehen (www.anti-doping.ch);
- c. die Zuständigkeit des "Tribunal Arbitral du Sport" mit Sitz in Lausanne (TAS) für die Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Disziplinarkammer von Swiss Olympic, welches endgültig entscheidet, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte.

Nimmt eine Person mit einer Startberechtigung für den SSCHV unter dem Namen eines ausländischen, World Aquatics angeschlossenen Verbandes oder einem ihm angeschlossenen Mitgliedverein temporär oder permanent an einer oder mehreren Wettkampfveranstaltungen teil, untersteht sie während dieser Zeit der Rechtsprechung des betreffenden Verbandes.

Das Schwimmsportgericht des SSCHV kann nach Prüfung des einzelnen Falls Strafen schützen, die:

- a. ein Mitgliedverein des SSCHV gegen ein Vereinsmitglied ausgesprochen hat;
- b. ein ausländischer World Aquatics angeschlossener Verband gegen eine Person mit einer Startberechtigung des SSCHV ausgesprochen hat.

2.3 ARTEN DER STARTBERECHTIGUNG

Die Startberechtigung kann ausgestellt sein als:

- a. Jahreslizenz, gültig für alle Wettkämpfe einer Sportart während einer Wettkampfsaison;
- b. Temporärlizenz, gültig für eine limitierte Periode von maximal vier (4) Tagen und nur für eine einzige Wettkampfveranstaltung;
- c. Zusatzlizenz, gültig für:

1. eine generelle oder eingeschränkte Startberechtigung der gleichen Sportart für einen zweiten Mitgliedverein des SSCHV oder eine Startgemeinschaft, oder
2. eine zusätzliche Sportart für den gleichen Mitgliedverein.

In beiden Fällen ist die schriftliche Zustimmung des Mitgliedvereins erforderlich, für den die Jahreslizenz ausgestellt ist.

Wettkämpfer:innen mit einer Jahreslizenz dürfen für die gleiche Sportart keine Temporärlizenz erwerben und mit dieser für einen anderen Verein an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen.

Wettkämpfer:innen, die in der vorangegangenen Saison im Besitze einer Jahreslizenz waren und über keine Freigabe verfügen, dürfen in der gleichen Sportart nur für ihren bisherigen Verein eine Temporärlizenz erwerben und an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen.

2.4 GÜLTIGKEITSDAUER DES STARTRECHTS

Ein erteiltes Startrecht ist ab der Eingabe in die elektronische Datenbank (Art. 2.12) gültig.

Die Dauer der Gültigkeit ergibt sich:

- a. aus der Art der Startberechtigung (Art. 2.3);
- b. gegebenenfalls aus den Bestimmungen betreffend den Wechsel der Sportnationalität während der Wettkampfsaison (Art. 2.6) und den Wechsel des Startrechts innerhalb des SSCHV (Abschnitt C);
- c. gegebenenfalls aus Bestimmungen der Wettkampf-Reglemente der Sportarten des SSCHV.

B. REGISTRIERUNG UND WECHSEL DER SPORTNATIONALITÄT

2.5 REGISTRIERUNG DER SPORTNATIONALITÄT

Beim Erwerb eines Startrechts für den SSCHV muss die Sportnationalität des/r Wettkämpfer:in bekannt sein und registriert werden.

Bei Personen mit nur einer Nationalität gilt deren Nationalität als Sportnationalität.

Personen mit mehr als einer Nationalität müssen sich für eine Sportnationalität entscheiden. Zusätzlich registrieren sie sich mit ihrer zweiten Nationalität, bzw. mit einer ihrer zusätzlichen Nationalitäten.

In der Schweiz lebende Personen ohne rechtlich anerkannte Nationalität registrieren sich mit dem Status "No Legal Nationality" (NLN). Dieser Status berechtigt nur für die Teilnahme an Wettkämpfen in der Schweiz.

2.6 WECHSEL DER SPORTNATIONALITÄT

Bestätigt eine für den SSCHV startberechtigte Person mit mehr als einer Nationalität, dass sie noch nie an internationalen Wettkämpfen unter der Rechtsprechung von World Aquatics, der LEN oder einer anderen

international anerkannten Institution teilgenommen hat, kann sie beim SSCHV eine Änderung der Sportnationalität und damit der zusätzlich gewählten zweiten Nationalität beantragen.

Hat ein/e schweizerische/r Doppelbürger:in mit ausländischer Sportnationalität an einer internationalen Veranstaltung unter der Rechtsprechung von World Aquatics, der LEN oder einer anderen internationalen Vereinigung teilgenommen, und möchte er/sie künftig für den SSCHV an solchen Wettkämpfen teilnehmen, muss der SSCHV World Aquatics einen entsprechenden Antrag stellen und nachweisen können, dass die World Aquatics Regeln GR 2.5 bis GR 2.7 erfüllt sind. Das World Aquatics Bureau entscheidet über Genehmigung oder Ablehnung des Wechsels der Sportnationalität.

C. WECHSEL DES STARTRECHTS INNERHALB DES SSCHV (TRANSFER)

2.7 GRUNDSÄTZE

Eine Person, die in der laufenden und in der vorangegangenen Wettkampfsaison nicht im Besitze einer Startberechtigung für eine Sportart des SSCHV war, kann das Startrecht jederzeit für irgendeinen Mitgliedverein erwerben.

Eine Person, die in der laufenden und/oder in der vorangegangenen Wettkampfsaison bereits für einen Mitgliedverein des SSCHV im Besitze einer Startberechtigung war, kann das Startrecht für einen anderen Mitgliedverein in der gleichen Sportart nur erwerben, wenn er über eine Freigabe des bisherigen Vereins verfügt.

Die Freigabe kann nur auf ein bestimmtes Datum innerhalb von Transferperioden, wie sie von der betreffenden Sportart festgelegt sind, beantragt werden.

2.8 NACHWEIS DER FREIGABE

Der Nachweis der Freigabe kann sein:

- a. die Freigabeerklärung des bisherigen Vereins (Freigabebrief);
- b. stillschweigende Freigabe, nachgewiesen durch das Freigabegesuch gemäss Art. 2.9;
- c. eine Freigabeverweigerung mit dem Nachweis, dass die Verweigerungsgründe hinfällig sind, oder
- d. eine Freigabeverweigerung, die vom SSCHV schriftlich abgelehnt wurde.

2.9 FREIGABEGESUCH

Der bisherige Mitgliedverein beantwortet das Freigabegesuch mit einer Freigabe (Freigabebrief) oder einer Ist ein/e Wettkämpfer:in nicht im Besitz einer Freigabeerklärung und will er/sie seine Freigabe erwirken, muss er/sie bei seinem bisherigen Mitgliedverein schriftlich auf sein/ihr Startrecht verzichten und gleichzeitig eine Freigabeerklärung verlangen. Das Freigabegesuch kann im Auftrag des/r Wettkämpfer:in auch von einer Drittperson eingereicht werden.

Das Startrecht für den bisherigen Verein bleibt bis zu dem Datum gültig, auf welches der Verzicht auf das Startrecht erklärt wurde.

Der bisherige Mitgliedverein beantwortet das Freigabegesuch mit einer Freigabe (Freigabebrief) oder einer Freigabeverweigerung.

2.10 STILLSCHWEIGENDE FREIGABE

Wenn der bisherige Mitgliedverein das Freigabegesuch eines/r Wettkämpfer:in nicht innert 20 Tagen ablehnt, so gilt dies als Freigabe und als Verzicht auf eine Freigabeverweigerung.

2.11 FREIGABEVERWEIGERUNG

Ein Freigabegesuch, das auf ein bestimmtes Datum innerhalb der ordentlichen Transferperiode gestellt wurde, kann innerhalb von 20 Tagen nur beim Vorliegen folgender Gründe abgelehnt werden:

- a. bei ausstehenden nachgewiesenen finanziellen Ausständen, die nicht weiter als zwei Jahre zurückliegen dürfen;
- b. wenn Vereinseigentum nachweislich noch nicht zurückgegeben ist.

Ein Freigabegesuch, das auf ein bestimmtes Datum innerhalb der ausserordentlichen Transferperiode gestellt wurde, kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich aus den in Absatz 1 genannten Gründen abgelehnt werden. Die Freigabe kann ausserdem ohne Angabe von Gründen bis längstens vier Monate über das Datum des Gesuchs hinaus verweigert werden; nach Ablauf dieser Wartefrist ist der/die Wettkämpfer:in automatisch freigegeben, ausser wenn der Nachweis erbracht wird, dass weiterhin Verweigerungsgründe nach Absatz 1 bestehen.

Eine Freigabeverweigerung ist nur gültig, wenn sie dem/r Gesuchsteller:in begründet schriftlich mitgeteilt wurde, und gleichzeitig der Geschäftsstelle des SSCHV eine Kopie zugestellt wurde.

Sobald der Nachweis für den Wegfall der Verweigerungsgründe erbracht ist, gilt der/die Wettkämpfer:in als freigegeben.

Kommt aus irgendwelchen Gründen keine Freigabe zustande:

- a. ist der/die Wettkämpfer:in weiterhin für den bisherigen Mitgliedverein startberechtigt und die Jahreslizenz erhält ihre Gültigkeit zurück, oder
- b. entscheidet die zuständige Sportdirektion über Freigabe oder Nicht-Freigabe. Gegen deren Entscheid kann Beschwerde beim Schwimmsportgericht erhoben werden.

D. ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN UND VERFAHREN

2.12 STARTRECHTSANTRAG

Die Vereine beantragen für eine Person ein neues Startrecht, bzw. die Erneuerung eines bisherigen Startrechts elektronisch im vereinsinternen Bereich der Homepage des SSCHV.

Die nachstehenden Angaben werden in der Datenbank des SSCHV gespeichert:

- a. Datum des Lizenzantrags, vom System automatisch erfasst;
- b. eindeutige ID-Nummer, vom System bei der Erstlizenzierung automatisch zugeteilt;

- c. Name und Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum, alle Angaben gemäss Pass, Identitätskarte oder Geburtsschein;
- d. Sportnationalität gemäss IOC-Code, bei Personen mit mehr als einer Nationalität zusätzlich die gewählte zweite Nationalität;
- e. Startrecht beantragender Verein, vom System automatisch erfasst;
- f. Sportart, für die das Startrecht gültig ist;
- g. Art der Startberechtigung (Art. 2.3;
- h. für Jahreslizenzen: Gültigkeit (gültig von ... bis ...), im Normalfall ab Datum des Lizenzantrags bis zum Ende der laufenden Wettkampfsaison;
- i. für Temporärlizenzen: gewünschte Gültigkeit, maximal 4 Tage (gültig von ... bis ...);
- j. für Zusatzlizenzen: Gültigkeit (gültig von ... bis ...) und Zweitverein, bzw. Startgemeinschaft;
- k. bei Ausländer:innen: Status für die Teilnahme an Wettkämpfen, wie von der betreffenden Sportart vorgegeben;
- l. Bestätigung des Vereins, dass die zu lizenzierende Person (bzw. deren gesetzlicher Vertreter) über die Bestimmungen von Art. 2.2 Abs. 1 informiert ist und diesen zugestimmt hat.

Bei der erstmaligen Lizenzierung und bei einem Wechsel der Sportnationalität ist dem elektronischen Startrechtsantrag eine elektronische Kopie der Dokumente gemäss Abs. 2 lit. c und d beizufügen.

Bei einem Wechsel der Sportnationalität ist zusätzlich eine elektronische Kopie der Erklärung des/r Wettkämpfer:in beizufügen, dass er/sie noch nie an internationalen Wettkämpfen unter der Rechtsprechung von World Aquatics, der LEN oder einer anderen international anerkannten Institution teilgenommen hat.

Der Generalsekretär SSCHV entscheidet über die Einzelheiten der operativen Umsetzung der Regeln für die Erteilung des Startrechts und publiziert diese in den "Allgemeinen Bestimmungen zum Erlangen einer Startberechtigung". Er veröffentlicht die nötigen Formulare, welche ergänzend zusätzlich zur elektronischen Eingabe des Startrechtsantrags noch nötig sind.

2.13 LIZENZLISTEN

Ausweis der Startberechtigung ist die für den betreffenden Verein ausgestellte Lizenzliste.

Die Lizenzliste gilt zudem als Bestätigung, dass die auf der aktuellen Lizenzliste aufgeführten Personen der Rechtsprechung des SSCHV und von Swiss Olympic unterstehen.

Die Sportdirektionen können beschliessen, dass eine individuell ausgestellte Auslandstartbewilligung durch die Lizenzliste ersetzt werden kann.

2.14 START OHNE STARTBERECHTIGUNG

War ein/e Wettkämpfer:in nicht startberechtigt, so sind alle Resultate ohne Startberechtigung ungültig.

Die unberechtigte Teilnahme eines/r Wettkämpfer:in an einem Wettkampf im In- oder Ausland hat zudem eine Busse zugunsten der betreffenden Sportart zur Folge, deren Höhe mindestens der Gebühr einer Jahreslizenz entspricht. Gegebenenfalls kann die Sportdirektion zusätzliche Massnahmen anordnen.

Wird die Startberechtigung eines/r Wettkämpfer:in anlässlich einer Wettkampfveranstaltung bestritten, so muss der/die Schiedsrichter:in dies dem/r Mannschaftsführenden des betreffenden Vereins mitteilen, auf die einschlägigen Reglemente aufmerksam machen und den Sachverhalt auf dem Schiedsrichter:innenrapport aufführen.

2.15 VERANTWORTUNG DER VEREINE

Die Vereine sind für wahrheitsgetreue Angaben verantwortlich und gegebenenfalls haftbar.

Sind die Voraussetzungen für die Startberechtigung nicht oder nicht mehr erfüllt, so erlischt sie mit sofortiger Wirkung.

Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen haben eine Busse von mindestens 100.-- CHF zu Gunsten der betreffenden Sportart zur Folge.

2.16 FINANZIELLES

Für die Ausstellung einer Startberechtigung, für jeden Transfer, für jeden Wechsel der Sportnationalität und für andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Lizenzwesen wird eine Gebühr erhoben.

Der beantragende Mitgliedverein haftet für die Bezahlung der Gebühren auch dann, wenn das Startrecht verweigert wird.

2.17 AUFSICHT

Die zuständigen Funktionär:innen des Wettkampfgerichts, des/r Organisator:in und des/r Ausrichter:in (Veranstalter) haben das Recht, jederzeit den Nachweis zu verlangen, dass der/die Wettkämpfer:in über ein gültiges Startrecht verfügt.

Kann dieser Nachweis nicht zeitgerecht erbracht werden, hat dies eine Busse zugunsten der betreffenden Sportart zur Folge; vorbehalten bleiben weitere reglementarische Massnahmen.

3. TEIL: WETTKÄMPFE UNTER DER AUFSICHT DES SSCHV

3.1 ARTEN VON WETTKÄMPFEN

Der SSCHV unterscheidet die folgenden Arten von Wettkämpfen:

- a. Verbandswettkämpfe;
- b. Meisterschaften des SSCHV;
- c. Einladungswettkämpfe.
- d. Meisterschaften der Mitgliedverbände;
- e. Vereinsinterne Wettkämpfe.
- f. Inoffizielle Wettkämpfe.

3.2 VERBANDSWETTKÄMPFE

Als Verbandswettkämpfe gelten Internationale Meisterschaften, Länderkämpfe und Wettkämpfe, die dem SSCHV von World Aquatics, von der LEN oder einer anderen internationalen oder nationalen Institution zur Durchführung übertragen wurden.

Internationale Meisterschaften wie die Olympischen Spiele sowie Welt- und Kontinentalmeisterschaften jeder Sportart sind Wettkampfveranstaltungen, an denen sich sowohl seitens der Schweiz als auch des Auslandes Nationalmannschaften oder offizielle nationale Auswahlmannschaften gegenüberstehen.

An Verbandswettkämpfen sind schweizerische Wettkämpfer:innen nur teilnahmeberechtigt, wenn sie im Besitz einer Jahreslizenz des SSCHV sind, die schweizerische Sportnationalität besitzen und durch den SSCHV gemeldet wurden.

Die Ergebnisse werden vom SSCHV anerkannt.

3.3 MEISTERSCHAFTEN DES SSCHV

Meisterschaften des SSCHV sind offizielle Wettkämpfe auf nationaler Ebene, welche nach den von der zuständigen Sportversammlung des SSCHV genehmigten Reglementen durchgeführt werden.

Die Sportarten regeln im betreffenden Reglement die Teilnahmeberechtigung. Das entsprechende Reglement kann eine internationale Ausschreibung vorsehen.

Die Ergebnisse werden vom SSCHV anerkannt.

3.4 EINLADUNGSWETTKÄMPFE

Einladungswettkämpfe sind offizielle Wettkämpfe der Mitgliedvereine des SSCHV.

Sie werden nach den Bestimmungen des Reglements, der Ausschreibung oder der Einladung durchgeführt und können eine internationale Beteiligung vorsehen.

An Einladungswettkämpfen sind nur Wettkämpfer:innen teilnahmeberechtigt, welche eine Lizenz des SSCHV oder eine Startberechtigung eines ausländischen, World Aquatics angeschlossenen Verbandes oder einem ihm angeschlossenen Mitgliedverein besitzen.

Die Ergebnisse werden vom SSCHV anerkannt.

3.5 MEISTERSCHAFTEN DER MITGLIEDVERBÄNDE

Für Meisterschaften der Regionalverbände gelten die gleichen Regeln wie für Einladungswettkämpfe (Art. 3.4); sie werden nach dem vom zuständigen Organ des Regionalverbandes erlassenen Reglement ausgetragen.

Kantonalverbände und andere Mitgliedverbände können ihre Meisterschaften entweder:

- a. nach den Regeln für Einladungswettkämpfe, oder
- b. im Interesse der Förderung des wettkampfmässigen Schwimmsports nach den Regeln der vereinsinternen Wettkämpfe (Art.3.6) durchführen.

3.6 VEREINSINTERNE WETTKÄMPFE

Vereinsinterne Wettkämpfe sind Wettkämpfe, an denen ausschliesslich Angehörige der organisierenden Mitgliedvereine teilnahmeberechtigt sind.

Für diese Wettkämpfe ist keine Lizenz des SSCHV erforderlich.

Die Ergebnisse werden vom SSCHV nur für Wettkämpfer:innen mit einer Lizenz des SSCHV anerkannt und nur wenn die Voraussetzungen für die Durchführung die Wettkampfbestimmungen der betreffenden Sportart erfüllt sind.

Die Organisator:innen sind dafür verantwortlich, dass Ergebnisse von Wettkämpfer:innen ohne Startberechtigung des SSCHV nicht in offiziellen Ranglisten und Auswertungen des SSCHV erscheinen. Andernfalls hat dies eine Busse von mindestens 100.-- CHF zu Gunsten der betreffenden Sportart zur Folge.

3.7 INOFFIZIELLE WETTKÄMPFE

Inoffizielle Wettkämpfe sind Wettkämpfe, an denen auch Teilnehmende von ausserhalb des SSCHV teilnehmen, wie:

- a. Breitensportanlässe in Schwimmbecken und offenen Gewässern für Einzelpersonen, Gruppen oder Mannschaften, bei denen öffentlich zur Teilnahme eingeladen wird, und
- b. Schüler:innenschwimmen.

Für diese Wettkämpfe ist keine Lizenz des SSCHV erforderlich.

Die Ergebnisse werden vom SSCHV nicht anerkannt.

Die Organisator:innen sind dafür verantwortlich, dass deren Ergebnisse nicht in offiziellen Ranglisten und Auswertungen des SSCHV erscheinen. Andernfalls hat dies eine Busse von mindestens 100.-- CHF zu Gunsten der betreffenden Sportart zur Folge.

3.8 START VON ANGEHÖRIGEN AUSLÄNDISCHER MANNSCHAFTEN AN WETTKÄMPFEN UNTER DER AUFSICHT DES SSCHV

Das Reglement, die Ausschreibung oder die Einladung kann die Teilnahme von Wettkämpfern ausländischer Verbände oder Vereine vorsehen. Ein solcher Wettkampf gilt als Internationaler Wettkampf.

Der teilnehmende Verband, Verein oder Einzelwettkämpfer:in muss von World Aquatics anerkannt sein.

Für diese Wettkämpfer:innen ist keine Lizenz des SSCHV erforderlich.

4. TEIL: NICHT UNTER DER VERANTWORTUNG DES SSCHV STEHENDE WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN

4.1 VERANSTALTUNGEN IN DER SCHWEIZ AUSSERHALB DER ZUSTÄNDIGKEIT DES SSCHV

Mitgliedern des SSCHV ist es gemäss den geltenden World Aquatics Regeln (GR 4.1 bis 4.5) nicht erlaubt, an Wettkampfveranstaltungen im Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Artistic Swimming von nicht World Aquatics Mitgliedern oder an von World Aquatics nicht anerkannten Organisationen teilzunehmen oder sich an der Organisation und Durchführung solcher Wettkämpfe zu beteiligen.

Die Ergebnisse solcher Wettkämpfe dürfen vom SSCHV nicht anerkannt werden.

4.2 TEILNAHME AN WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN VON WORLD AQUATICS, DER LEN ODER EINER ANDEREN INTERNATIONAL ANERKANNTEN INSTITUTION.

An Wettkampfveranstaltungen von World Aquatics, der LEN oder einer anderen international anerkannten Institution dürfen nur Personen mit der Sportnationalität Schweiz (SUI) teilnehmen, die vom SSCHV oder einer Sportart gemeldet sind.

Alle im Ausland an einem Wettkampf teilnehmenden Wettkämpfer:innen müssen im Besitz einer Startberechtigung der betreffenden Sportart des SSCHV sein.

Die Ergebnisse werden vom SSCHV anerkannt.

4.3 TEILNAHME VON MITGLIEDERN DES SSCHV AN OFFIZIELLEN WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN IM AUSLAND

Einzelpersonen und Mannschaften von Mitgliedern des SSCHV dürfen im Ausland nur an Wettkampfveranstaltungen im Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball oder Artistic Swimming teilnehmen, wenn der/die Organisator:in direkt oder indirekt der Rechtsprechung eines ausländischen Verbandes untersteht, der von World Aquatics anerkannt ist.

Für die Teilnahme ist eine Auslandstartbewilligung der betreffenden Sportart erforderlich. Diese bestätigt, dass der aufgeführte Verein der Rechtsprechung des SSCHV untersteht und berechtigt ist, im Ausland an Wettkämpfen teilzunehmen, die direkt oder indirekt der Rechtsprechung eines Mitgliedverbandes von World Aquatics unterstehen. Sie ist auf Verlangen dem/r Organisator:in und/oder dem/r Schiedsrichter:in der Wettkampfveranstaltung vorzulegen.

Alle im Ausland an einem Wettkampf teilnehmenden Wettkämpfer:innen müssen im Besitz einer Startberechtigung der betreffenden Sportart des SSCHV sein.

Die Ergebnisse werden vom SSCHV anerkannt.

Die Teilnehmenden treten unter dem Namen des Regional- oder Kantonalverbandes, des Mitgliedvereins oder einem Phantasie-Namen auf. Die Verwendung einer Bezeichnung, die so interpretiert werden könnte, dass es sich um eine nationale Auswahlmannschaft handelt, ist nicht erlaubt. Dies gilt insbesondere für Bezeichnungen wie «SU», «Swiss Swimming», «Swiss Diving», «Swiss Waterpolo», «Swiss Artistic Swimming» oder eine ähnliche Bezeichnung. Die Nennung des Herkunftslandes (Schweiz, Suisse, Svizzera, Switzerland, Swiss) ist nur in Verbindung mit der Vereinsbezeichnung oder dem Namen der Herkunftsgemeinde erlaubt (wie z.B. Oberdorf – Schweiz, See-Nixen Switzerland, Swiss Alumni Swimmers, ...).

Die meldenden Organe sind dafür verantwortlich, dass die vorstehenden Bestimmungen eingehalten sind. Ausserdem haften sie für allfällige Forderungen und andere Konsequenzen, die im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung im Ausland stehen.

5. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Der 6. Teil der "Allgemeinen Wettkampfbestimmungen (Ausgabe 2016)" bleibt so lange in Kraft, bis die Delegiertenversammlung ein Reglement für die Vorbereitung und die Teilnahme an internationalen Meisterschaften und Länderkämpfen beschlossen hat.

Diese Bestimmungen sind nachstehend aufgeführt (Seite 17).

6. TEIL: "INTERNATIONALE MEISTERSCHAFTEN" UND LÄNDERKÄMPFE (AWB 2016)

6.1 GELTUNGSBEREICH

Dieses Kapitel gilt nicht für Internationale Meisterschaften, an denen die Wettkämpfer:innen unter dem Namen ihres Vereins starten (wie Welt- und Europameisterschaften für Masters).

6.2 ENTSCHEID ÜBER DIE TEILNAHME AN INTERNATIONALEN MEISTERSCHAFTEN

Die betreffenden Sportdirektionen legen die Voraussetzungen fest, welche zur Teilnahme an einer Internationalen Meisterschaft berechtigen (Selektionskriterien). Vorbehalten bleibt die Bewilligung der hierfür allenfalls notwendigen finanziellen Mittel durch die betreffende Sportversammlung.

Der Zentralvorstand kann in besonderen Fällen einen Verzicht auf die Beschickung einer Internationalen Meisterschaft anordnen. Vereine, die mit einer solchen Anordnung nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, einen endgültigen Entscheid durch die nächste Delegiertenversammlung des SSCHV zu verlangen.

6.3 TEILNAHME AN LÄNDERKÄMPFEN UND DEREN ORGANISATION IN DER SCHWEIZ

Die Sportdirektion legt die Bedingungen für die Teilnahme an einem Länderkampf und für eine allfällige Organisation in der Schweiz fest. Länderkämpfe, die in der Schweiz stattfinden, werden vom/von der zuständigen Funktionär:in der betreffenden Sportkommission, in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Mitgliedvereinen oder einer anderen Institution, organisiert.

Bewerbungen für die Organisation solcher Länderkämpfe sind an die betreffende Sportdirektion zu richten. Die Bedingungen für die Organisation sind vorgängig schriftlich zu regeln.

6.4 VORBEREITUNGSPROGRAMM

Der/die zuständige Funktionär:in der betreffenden Sportkommission organisiert das Vorbereitungsprogramm. Jede/r Wettkämpfer:in, der/die Anspruch auf eine Selektion erhebt, ist verpflichtet, am gesamten Vorbereitungsprogramm teilzunehmen, sofern er/sie dazu aufgeboten wird.

6.5 WEISUNGSRECHT

Der/die zuständige Funktionär:in der betreffenden Sportkommission kann Anwärter:innen auf eine Selektion Startbeschränkungen auferlegen und sie direkt zu Wettkämpfen melden, wenn dies im Interesse der Vorbereitung liegt. Der betroffene Verein ist rechtzeitig schriftlich zu orientieren.

6.6 DISPENSATIONSGESUCHE FÜR TEILE DES VORBEREITUNGSPROGRAMMS

Dispensationsgesuche für einzelne Teile des Vorbereitungsprogramms sind in der Regel nach Zustellung des Vorbereitungsprogramms, in Ausnahmefällen spätestens fünf Tage nach Erlass des entsprechenden Aufgebotes an den/die zuständige/n Funktionär:in der betreffenden Sportkommission zu richten. Sie sind ausführlich zu begründen. Der/die zuständige Funktionär:in der betreffenden Sportkommission entscheidet, ob dem Dispensationsgesuch entsprochen werden kann. Nimmt ein/e Wettkämpfer:in am Vorbereitungsprogramm nicht teil, ohne dass ihm/r ein Dispens erteilt wurde, verliert er/sie für ein Jahr das Anrecht auf jede Selektion.

6.7 SELEKTION

Die Selektion für die Teilnahme an einer Internationalen Meisterschaft und für Länderkämpfe erfolgt durch den/die zuständige/n Funktionär:in der betreffenden Sportkommission.

6.8 VERZICHT AUF EINE SELEKTION FÜR LÄNDERKÄMPFE

Ein/e Wettkämpfer:in kann auf eine Selektion für einen Länderkampf verzichten, sofern er/sie dies rechtzeitig schriftlich mitteilt und ausführlich begründet. Der/die zuständige Funktionär:in der betreffenden Sportkommission entscheidet, ob dem Gesuch entsprochen werden kann. Verzichtet ein/e Wettkämpfer:in auf die Selektion für einen Länderkampf, ohne dass ihm/r eine Dispens erteilt wurde, verliert er/sie für ein Jahr das Anrecht auf jede Selektion.

6.9 VERZICHT AUF EINE SELEKTION FÜR INTERNATIONALE MEISTERSCHAFTEN

Wettkämpfer:innen können auf die Selektion für Einzelwettkämpfe an internationalen Meisterschaften verzichten, ohne dass sie dabei ihr Anrecht auf eine Selektion für eine andere Internationale Meisterschaft und für Länderkämpfe verlieren.

Für Mannschaftswettkämpfe gilt die gleiche Regelung wie für Länderkämpfe.